



**Reglement über den Kultur-
und Kunstpreis**
der Gemeinde Diegten

Artikel 1

Name: Der Name des Preises heisst: KULTUR- UND KUNSTPREIS DER EINWOHNERGEMEINDE DIEGTEN. Der Preis besteht aus einer Urkunde und einem Geldbetrag oder einem Geschenk.

Artikel 2

Zweck: Der Kultur- und Kunstpreis kann Personen oder Vereinen verliehen werden, die sich in:

- 1 kultureller
- 2 künstlerischer
- 3 erzieherischer
- 4 sozialer
- 5 literarischer
- 6 architektonischer
- 7 oder sonstiger uneigennützig in Hinsicht ganz besonders während längerer Zeit zum Wohle und Nutzen der Gemeinde zur Verfügung stellen oder gestellt haben.

Artikel 3

Finanzielles: Der Kultur- und Kunstpreis wird über den Kultur- und Kunstkredit im ordentlichen Budget bereitgestellt. Die Höhe des Preises wird vom Gemeinderat festgesetzt.

Artikel 4

Anträge: Allfällige Anträge für die Verleihung können vom Gemeinderat, oder von Interessengruppen gestellt werden. Der Gemeinderat prüft die Anträge und entscheidet.

Artikel 5

Verleihung:

1. Die Verleihung und Übergabe obliegt dem Gemeinderat. Die Urkunde wird vom Gemeindeverwalter/von der Gemeindeverwalterin und vom Gemeindepräsidenten/von der Gemeindepräsidentin unterzeichnet.
2. Die Fassung der Urkunde ist Sache des Preisgewinners.
3. Gegen die Verleihung kann keine Einsprache gemacht werden.
4. Der Preis wird je nach Bedarf und Anträgen verliehen, höchstens 1x jährlich.

Artikel 6

Auflösung: Die Kultur

1. Gemeindeversammlungsbeschluss (Budget)
2. Gemeinderatsbeschluss

Diegten, 4. August 1986
(mit Anpassungen)

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Schreiber: